Ausfertigung

Kammergericht

1814105

Beschluss

Geschäftsnummer: 10 W 56/04
10 O 189/04 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

Georg Pientka ./. Rechtsanwalt Dr. Günther Krause

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin durch den Richter am Kammergericht M. Kuhnke am 13. April 2005 **beschlossen:**

> Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der Zivilkammer 10 des Landgerichts Berlin vom 27. Mai 2004 wird zurückgewiesen.

Gründe

Die gemäß § 127 Abs. 2 S. 2 und 3 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet bei summarischer Prüfung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 ZPO.

Der Antragsteller kann Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche in Höhe von 50.000 EUR, die er auf §§ 812, 823, 826 BGB stützt, nicht gegen den Antragsgegner mit der Begründung geltend machen, dass die Gesellschaftsanteilsübertragung durch Vertrag vom 3. Oktober 1986 unwirksam sei. Denn durch das Urteil des Kammergerichts vom 17. Juni 1993 zur Geschäftsnummer 25 U 7540/92, mit dem die - u.a. auf Feststellung der (endgültigen) Unwirksamkeit des Vertrages vom 3. Oktober 1986 bezüglich der Übertragung des

Gesellschaftsanteils gerichtete - Widerklage des Antragsgegners abgewiesen wurde, steht zwischen den Parteien bindend fest, dass die Übertragung des Gesellschaftsanteils wirksam und damit der Kaufvertrag insoweit erfüllt war.

Im Übrigen lässt sich dem schwer nachvollziehbaren Vortrag des Antragstellers nicht entnehmen, warum der Antragsgegner ihm gegenüber zum Schadensersatz oder zur Rückzahlung des Kaufpreises wegen einer Täuschung über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 und die Vertretungsberechtigung der „9 Auflassungsempfänger (in GbR)„ sowie wegen Nichterfüllung des Gesellschaftsanteilsübertragungsvertrages verpflichtet sein sollte. Soweit der Vortrag des Antragstellers (wohl) dahin zu verstehen ist, dass er die Identität der als Eigentümer im Grundbuch eingetragenen (oder eingetragen gewesenen) neun Gesellschafter mit der „Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15, 1000 Berlin 15„, deren Geschäftsanteil durch den Vertrag vom 3. Oktober 1986 betroffen war, in Abrede stellt und deshalb es für erforderlich hält, dass diese neun Gesellschafter die Grundstücke in die Gesellschaft hätten einbringen müssen, fehlen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die eingetragenen Gesellschafter nicht die „Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15, 1000 Berlin 15„ und damit nicht Eigentümer der Grundstücke als Gesellschafter dieser Gesellschaft bürgerlichen Rechts waren. Die notariell beurkundete Auflassungserklärung vom 29. August 1985 betrifft jedenfalls diese Gesellschaft in der dort genannten Zusammensetzung. Dass sich – wie der Antragsteller meint - eine namensgleiche Gesellschaft (mit – teilsweise - identischen Gesellschaftern?) lediglich zum Erwerb des Grundstücks, nicht aber wegen des Gesellschaftsvertrages vom 21. Mai 1984 mit dem Grundstückskaufvertrag vom 29. Mai 1984 bildete, ist nicht nachvollziehbar. Im Grundbuch sind Gesellschafter einer bürgerlichen Gesellschaft eingetragen, was eine weiter bestehende und nicht mit dem Grundstückserwerb beendete Gesellschaft voraussetzt. Soweit im Kaufvertrag weitere Gesellschafter genannt sind, handelt es sich – wie aus Seite 3 des Vertrages folgt – um „vorgesehene„ Gesellschafter, die offenbar nicht beitraten und die durch den Gesellschafter Kind ersetzt wurden. Abweichendes trägt der Antragsteller nachvollziehbar nicht vor. Es ist auch nicht ersichtlich, woraus die Pflicht der neun Gesellschafter folgen sollte (wenn sie eine eigenständige Gesellschaft waren), die Grundstücke als Beitrag in eine andere Gesellschaft einzubringen.

Das am 13. Mai 1987 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Mitgesellschafters Kind führte gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages vom 21. Mai 1984 nicht zur Auflösung der Gesellschaft nach § 728 Abs. 2 BGB a.F. und hatte damit keinen Einfluss auf die Erfüllbarkeit des Vertrages.

Der hilfsweise Feststellungsantrag ist – wie das Landgericht mit Recht ausgeführt hat – mangels Feststellungsinteresses unzulässig, weil eine Klage auf Leistung möglich wäre. Dass diese unbegründet wäre, ändert am fehlenden Feststellungsinteresse nichts.

Kuhnke

Ausgefertigt

Misiek

Misiek
Justizhauptsekretärin

KAMMERGERICHT
27
BERLIN

Ausfertigung

Kammergericht

6/5/05

Beschluss

Geschäftsnummer: 10 W 56/04 — 02.05.2005
10 O 189/04 Landgericht Berlin

In Sachen

Georg Pientka

./.

Rechtsanwalt Dr. Günther Krause

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin durch den Richter am Kammergericht M. Kuhnke am 2. Mai 2005 **b e s c h l o s s e n:**

> Der Antrag des Antragstellers vom 21. April 2005 den Beschluss des Senats vom 13. April 2005 zu berichtigen, wird zurückgewiesen, weil der Beschluss keines Tatbestandes bedurfte, nicht näher dargestellte Umstände keine Beweiswirkung haben und der Beschluss damit keine – nach dem möglicherweise analog anzuwendenden § 320 ZPO - zu berichtigende Auslassungen enthält.

Kuhnke

Ausgefertigt

Bels
Justizobersekretärin

KAMMERGERICHT 21 BERLIN

AVR1